

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1962	Nummer 34
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	1. 3. 1962	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	524
2132	27. 2. 1962	RdErl. d. Innenministers Gefahren durch gasgefüllte Ballone	524
2230	28. 2. 1962	RdErl. d. Kultusministers Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Zeugnisse	524
71342	26. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Nutzungsbezeichnungen im Liegenschaftskataster	525
7831	28. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tilgung der Brucellose der Rinder; hier: Ausmerzungsbeihilfe	525

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
28. 2. 1962	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Kalle, Landkreis Meschede	525
6. 3. 1962	Bek. — Paßwesen; hier: Einreisevorschriften der Republik Guinea	526
	Finanzminister	
28. 2. 1962	Erl. — Steuerliche Behandlung der Nachzahlung von Versorgungsbezügen nach § 72a G 131; hier: Anrechnung von Rentenbezügen	526
	Arbeits- und Sozialminister	
	Personalveränderungen	526
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	527
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 15 v. 2. 3. 1962	527
	Nr. 16 v. 7. 3. 1962	528
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 1. 3. 1962	529

I.

2123

**Anderung
der Satzung des Versorgungswerkes der
Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 1. März 1962**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 25. November 1961 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 29. März 1957 (SMBI. NW. 2123) in der Fassung vom 3. November 1961 (MBI. NW. S. 1726) beschlossen, die durch Erlass des Innenministers vom 1. 3. 1962 genehmigt worden sind:

§ 1

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Wenn sie aus Kammerbereichen mit auf gesetzlicher Grundlage basierenden Versorgungswerken kommen, fallen sie, sofern mit diesen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen sind, unter die Bestimmungen dieser Abkommen. Die Überleitungsabkommen bedürfen der Genehmigung der Kammerversammlung und der Aufsichtsbehörde.“

2. § 7 Abs. 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„d) wenn und solange sie die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer fortsetzen und sofern die Versorgungseinrichtung auf gesetzlicher Grundlage basiert.“

3. § 8 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Die Mitgliedschaft endet beim Tode des Mitgliedes oder sobald das Mitglied von der Beitragszahlung gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. a ganz und dauernd befreit worden ist.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtmitgliedschaft“ durch das Wort „Mitgliedschaft“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

5. § 8 Abs. 3 werden folgende beiden Sätze angefügt:

„Für Mitglieder, die beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich in die nunmehr zuständige Versorgungseinrichtung überwechseln, entfallen die persönlichen Ansprüche aus Satz 1 und Satz 2. Diese Mitglieder unterliegen den Bestimmungen der mit den Versorgungswerken anderer Kammerbereiche geschlossenen Überleitungsabkommen.“

6. § 13 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Unkostenersatzungen werden nach den Beschlüssen der Kammerversammlung geregelt.

(9) Die Bezüge des Juristen, des Diplom-Mathematikers sowie des Finanzsachverständigen bedürfen bei Änderungen der Zustimmung der Kammerversammlung.“

7. Der „geschäftsführende Ausschuß“ wird in „Verwaltungsausschuß“ und der „aufsichtsführende Ausschuß“ in „Aufsichtsausschuß“ umbenannt.

— MBI. NW. 1962 S. 524.

2132

Gefahren durch gasgefüllte Ballone

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1962 —

III A 3/320 — 7624 III/61

Das Füllen, Bereithalten und die Abgabe von Reklameballonen mit brennbaren Gasen sind nach § 14 der Unfallverhütungsvorschrift „Verkaufsstellen“ der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel unter Androhung von Ordnungsstrafen verboten. Diese Vorschrift gilt auch für Verkaufsstände auf Jahrmärkten und Kirmesveranstaltungen. Von ihr werden jedoch nur Betriebe, deren Angehörige der Sozialversicherungspflicht unterliegen, nicht aber einzelne selbständige Händler erfasst.

Um Unfällen vorzubeugen, die durch gasgefüllte Ballone entstehen können, bitte ich, in der Zeit von Messen, Jahrmärkten und Karnevalsveranstaltungen in der örtlichen Presse auf die besonderen Gefahren durch Luftballone mit brennbaren Gasen hinzuweisen. Von einem allgemeinen Verbot der Verwendung von Ballonen, die mit brennbaren Gasen gefüllt sind, sehe ich vorerst ab.

Die Industrie ist neuerdings in der Lage, Ballongas mit Heliumzusatz zu liefern, das den nötigen Auftrieb gibt und unbrennbar ist.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeindeaufsichtsbehörden

— MBI. NW. 1962 S. 524.

2230

**Ersatz
zerstörter oder abhanden gekommener Zeugnisse**

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 2. 1962 —

M 6. 30—5/30 Nr. 124/62

Zeugnisse, die von Schulen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden waren und zerstört oder abhanden gekommen sind, können ersetzt werden

1. durch eine **Bescheinigung**, welche die zuständige **obere Schulaufsichtsbehörde** ausstellt, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind, oder
2. durch eine **Ausfertigung** des Zeugnisses, welche die **Schule** ausstellt, wenn die Zeugnisunterlagen bei der Schule noch vollständig vorhanden sind.

Zu 1.:

Voraussetzung für die Ausstellung der **Bescheinigung** ist die glaubhafte Bestätigung

- a) durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder
- b) durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

Die Bescheinigung ist nach folgendem Muster auszustellen:

Bescheinigung

„Auf Grund der nach dem RdErl. des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom (ABl. KM. S.) vorgelegten Unterlagen kann als erwiesen angesehen werden, daß Herr Frau/Frl.

geb. am in
das (Zeugnis“)

an der (Bezeichnung der Schule)

in am
erworben hat.

Diese Bescheinigung ist als Ersatz für das zerstörte (abhanden gekommene) Zeugnis ausgestellt worden. Sie schließt den Nachweis des Großen (Kleinen) Latinums (nicht) ein.

Stempel Ort Datum Unterschrift“.

Die vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen verbleiben bei der oberen Schulaufsichtsbehörde.

* genaue Angaben der Art des Zeugnisses (Reifezeugnis, Abgangszeugnis aus Klasse 7 oder 8 mit Reifevermerk, Versetzungszeugnis usw.)

Zu 2.:

Die **Ausfertigung** des Zeugnisses ist auf Grund der Zeugnisunterlagen der Schule auszustellen und mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Diese Ausfertigung des Zeugnisses ist auf Grund der Zeugnisunterlagen der Schule als Ersatz für das zerstörte (abhanden gekommene) Zeugnis ausgestellt worden.“

Stempel Ort Datum Unterschrift des Schulleiters“.

An alle nachgeordneten Behörden

— MBl. NW. 1962 S. 524.

71342

**Nutzungsbezeichnungen
im Liegenschaftskataster**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
v. 26. 2. 1962 — II C 2 — 82.20

1. Durch das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) haben die Bezeichnungen „Bauland“ und „Baugrundstück“ einen bestimmten baurechtlichen Begriffsinhalt erhalten. Da die einschlägigen Nutzungsbezeichnungen des Liegenschaftskatasters in dieser Hinsicht mißverstanden werden können, wird Nr. 19 Abs. 2 des BodSchätzÜbernErl. (Rösch-Kurandt, 3. Aufl., S. 169) wie folgt neu gefaßt:

„Bauland“ und „Baugrundstück“ sind als Nutzungsartbezeichnung im Liegenschaftskataster nicht zu verwenden. Wenn das Flurstück nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Bauplatz anzusprechen ist, darf die Bezeichnung „Bauplatz“ vermerkt werden.

2. Das Liegenschaftskataster gibt für geschätzte Flächen die Kulturart, im übrigen die tatsächliche Nutzungsart an, die bei der letzten örtlichen Feststellung vorgefunden wurde. Eingetretene Veränderungen, die dem Katasteramt nachgewiesen worden sind, werden berücksichtigt.

3. (1) Wird aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück ein Bauplatz abgetrennt, so ist die bisherige Nutzungsbezeichnung im Liegenschaftskataster beizubehalten, bis die tatsächlichen Voraussetzungen für ihre Änderung gegeben sind. Die Schätzungsergebnisse und die Ertragsmeßzahl brauchen jedoch für solche Flurstücke nicht mehr nachgewiesen zu werden.

(2) Zusätzlich zu der bisherigen Nutzungsbezeichnung kann die Zweckbestimmung „Bauplatz“ in Klammern vermerkt werden, wenn dem Katasteramt

- a) die Genehmigung nach § 2 oder das Zeugnis (Negativattest) nach § 5 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) vorgelegen hat,

- b) keine Umstände bekannt sind, die einer Bebauung entgegenstehen.

(3) Auch für das Reststück können unbeschadet einer noch bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung die Schätzungsergebnisse fortgelassen werden, wenn zu erwarten ist, daß weitere Bauplätze abgetrennt werden (vgl. das Beispiel in Rösch-Kurandt, S. 212, Flurstück 221/154). Die Nutzungsbezeichnung erhält jedoch keinen Zusatz. Wenn das Finanzamt die Ertragsmeßzahl noch benötigt, ist die Berechnung nachzuholen.

4. (1) Als selbständige Bezeichnung der Nutzungsart ist „Bauplatz“ nur zu verwenden, wenn eine andere Bezeichnung (z. B. Lagerplatz, Trümmerfläche, Hofraum) nicht zutrifft und keine Umstände bekannt sind, die einer Bebauung entgegenstehen.

(2) Wenn Grundstückseigentümer beantragen, ein Flurstück als „Bauplatz“ zu bezeichnen, so gehen sie nicht selten von der irrigen Annahme aus, daß dieses damit den Kreditinstituten usw. gegenüber als bebaubar nachgewiesen wäre. In solchen Fällen sind die Antragsteller darüber aufzuklären, daß die Bezeichnung der Nutzungsart im Liegenschaftskataster nichts über die baurechtlichen Festsetzungen aussagt.

Anträgen dieser Art kann stattgegeben werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Baugenehmigungsbehörde einen Bauantrag genehmigt oder daß sie einen zusagenden Vorbescheid erteilt hat. Es ist jedoch zu prüfen, ob zur Vereinfachung der Katasterführung nicht schon die Nutzungsart „Hof- und Gebäudefläche“ eingetragen werden kann.

— MBl. NW. 1962 S. 525.

7831

**Tilgung der Brucellose der Rinder;
hier: Ausmerzungsbeihilfe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1962 —
II Vet. 2220 Tgb.Nr. 369/62

Die Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Bundesmitteln für die Bekämpfung der Brucellose machen es erforderlich, die bisherigen Landesbestimmungen über die Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen bei Brucellose abzuändern. Die Nummern 3 und 4 meines RdErl. vom 8. 8. 1960 (SMBl. NW. 7831) erhalten daher folgende Fassung:

- „3. Die Ausmerzungsbeihilfe wird in den Fällen der Nr. 1 und 2 nur gewährt, wenn

- a) das betreffende Tier geschlachtet, nicht aber notgeschlachtet worden ist,
- b) das betreffende Tier aus einem amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand stammt,
- c) der Antragsteller sich schriftlich verpflichtet hat, die von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder durchzuführen und in seinen Bestand nur Rinder aus als brucellosefrei amtlich anerkannten Beständen einzustellen, und
- d) der Antragsteller die Ausmerzung aller Reagenten seines Rinderbestandes durch ein negatives Blut- oder Milchuntersuchungsergebnis aller über 18 Monate alten Rinder nachgewiesen hat; die Untersuchung ist im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchzuführen.

4. Die Ausmerzungsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn

- a) für das ausgemerzte Tier eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu leisten ist,
- b) das ausgemerzte Tier weder einen Zucht- noch einen Nutzwert hatte, oder
- c) der Tierbesitzer den geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder zuwidergehandelt hat.“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
— Veterinärämter —;

nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände,
Tierärztekammern,
Landwirtschaftskammern,
den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband e.V.
— MBl. NW. 1962 S. 525.

II.**Innenminister**

**Änderung des Namens der Gemeinde Kalle,
Landkreis Meschede**

Bek. d. Innenministers v. 28. 2. 1962 —
III A 1a — 7283 I/61

Durch Beschluß der Landesregierung vom 6. Februar 1962 ist der Name der Gemeinde Kalle, Landkreis Meschede, in

„Calle“

geändert worden.

— MBl. NW. 1962 S. 525.

**Paßwesen;
hier: Einreisevorschriften der Republik Guinea**

Bek. d. Innenministers v. 6. 3. 1962 —

I C 3/13—38.9573

Sichtvermerksanträge für die Einreise nach Guinea können von Bewohnern der Bundesrepublik nur bei der Botschaft der Republik Guinea in Paris 16e, 51, Rue de la Faisanderie, gestellt werden.

— MBl. NW. 1962 S. 526.

**Steuerliche Behandlung der Nachzahlung
von Versorgungsbezügen nach § 72a G 131;
hier: Anrechnung von Rentenbezügen**

Erl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1962 —

S 2171 — 2 — VB 2

I.

Durch Erlaß vom 10. April 1958 B 3203 — 1300/IV/58 (bekanntgegeben durch Erlaß vom 7. Mai 1958 S 2171 — 2320/VB—2) habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß Abschlagzahlungen auf Versorgungsbezüge oder auf Sozialversicherungsrenten nach § 72 G 131 zunächst nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen werden, weil im Zeitpunkt der Zahlung **ungewiß** ist, ob die Voraussetzungen für eine Dienstzeitversorgung nach dem G 131 gegeben sind. Ergibt sich später, daß diese Voraussetzungen vorliegen, so ist die Versteuerung der bisher zu Unrecht steuerfrei gezahlten Abschläge zusammen mit der Versteuerung der nachgezahlten Versorgungsbezüge durchzuführen.

Zu der Frage, ob auch in den Fällen des § 72a G 131 die zunächst gewährten Rentenbezüge als Abschlagzahlung auf die Versorgungsbezüge zu behandeln sind, wenn später festgestellt wird, daß ein Versorgungsanspruch nach dem G 131 besteht, haben die Lohnsteuerreferenten des Bundesministers der Finanzen und der Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder folgende Auffassung vertreten:

Im Gegensatz zu den Fällen des § 72 G 131 ist in den Fällen des § 72a G 131 zunächst **entschieden** worden, daß Versorgungsbezüge nicht zustehen. Es werden somit keine Zahlungen auf später fällig werdende Bezüge geleistet, sondern auf Grund der Nachversicherung festgesetzte, fällige Rentenleistungen erbracht. Diese Renten stellen einkommensteuerlich sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EStG dar. Ergibt sich später, daß doch ein Versorgungsanspruch nach dem G 131 besteht, werden die auf Grund der Nachversicherung gewährten Renten nicht zurückgefordert, sondern lediglich nach einem im § 72a G 131 bestimmten Verfahren auf die zustehenden Versorgungsbezüge **angerechnet**. Die nachträgliche Zuerkennung von Versorgungsbezügen und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Anrechnung der Renten können nicht zur Folge haben, daß die früheren Rentenbezüge nunmehr als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind. Die gewährten Renten stellen somit keine Vorauszahlungen auf die später zuerkannten lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezüge dar. Es unterliegen deshalb nur die **nach Anrechnung der Renten** verbleibenden Versorgungsbezüge dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, haben die Empfänger der Versorgungsbezüge einen Anspruch auf Erstattung der zuviel entrichteten Steuerbeträge.

Ich bitte, die Finanzämter und die in Betracht kommenden Besoldungskassen entsprechend zu unterrichten.

II.

Wegen der Erstattung etwaiger zuviel entrichteter Steuerbeträge bin ich mit folgendem Verfahren einverstanden:

1. Soweit die Lohnsteuer von der Nachzahlung (einschließlich der angerechneten Renten) vor dem 1. Januar 1961 festgesetzt und einbehalten worden ist, bedarf es eines Erstattungsantrags des Versorgungsempfängers an das (Wohnsitz-)Finanzamt.

Zum Zweck der Durchführung des Erstattungsverfahrens hat die Besoldungskasse auf Anforderung des Versorgungsempfängers diesem eine Bescheinigung auszustellen, aus der folgende Angaben ersichtlich sind:

- a) Datum, an dem die Nachzahlung geleistet worden ist,
- b) Betrag der nachgezählten Bezüge,
- c) Betrag der angerechneten Renten,
- d) laufende Bezüge (einschließlich etwaiger sonstiger Bezüge) des Kalenderjahrs, in dem die Nachzahlung geleistet worden ist,
- e) einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer, getrennt für die Nachzahlung und für die anderen Bezüge (ggf. die im Jahresausgleichsverfahren ermittelte Lohnsteuer und Kirchensteuer).

2. Wenn der Versorgungsempfänger im Fall der Ziffer 1 zur Einkommensteuer veranlagt wird, so ist die Erstattung im Veranlagungsverfahren durchzuführen. Ist der Einkommensteuerbescheid bereits rechtskräftig geworden, so kann im Einzelfall eine Berichtigung im Wege des § 222 Absatz 1 Ziffer 4 AO durchgeführt werden.

3. Soweit die Lohnsteuer von der Nachzahlung (einschließlich der angerechneten Renten) im Kalenderjahr 1961 oder später festgesetzt und einbehalten worden ist, obliegt die Erstattung der zuviel einbehaltenen Beträge grundsätzlich der Besoldungskasse. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Lohnsteuer vor dem 1. Januar 1961 festgesetzt worden ist, die Einbehaltung der Steuerabzugsbeträge aber — etwa infolge eingeräumter Ratenzahlungen — erst nach diesem Zeitpunkt abgewickelt werden konnte oder noch fort dauert.

4. Wird ein Lohnsteuerbetrag erstattet, so ist ggf. auch ein entsprechender Kirchensteuerbetrag zu erstatten.

III.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die Regelung im Abschnitt I nicht auf Beträge anzuwenden ist, die aus anderen Rechtsgründen als § 72a G 131 einbehalten werden (z. B. im Fall der Erstattungspflicht von Fürsorgeleistungen oder Arbeitslosenunterstützung).

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf

Köln

Münster (Westf.)

— MBl. NW. 1962 S. 526.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. A. Dubitscher vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Regierungsmedizinaldirektor; Regierungsmedizinalrat Dr. med. H. Remy vom Versorgungsamt Köln zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. A. Bredow von der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Münster zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. W. Gefäller vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. J. Boguth vom Versorgungsamt Gelsenkirchen zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. F. Heger vom Versorgungsamt Köln zum Regierungsmedizinalrat; Assessor G. Ide vom Arbeitsgericht Hagen zum Arbeitsgerichtsrat; Assessor H. Wasserfuhr vom Arbeitsgericht Gelsenkirchen zum Arbeitsgerichtsrat.

Es sind versetzt worden: Sozialgerichtsrat K. Ahlemeyer vom Sozialgericht Duisburg an das Sozialgericht Dortmund; Sozialgerichtsrat D. Bank e vom

Sozialgericht Düsseldorf an das Sozialgericht Gelsenkirchen; Sozialgerichtsrat N. Borgolte vom Sozialgericht Aachen an das Sozialgericht Dortmund; Sozialgerichtsrat Dr. D. Fächtenbusch vom Sozialgericht Düsseldorf an das Sozialgericht Gelsenkirchen; Sozialgerichtsrat Dr. A. Lindner vom Sozialgericht Gelsenkirchen an das Sozialgericht Düsseldorf; Sozialgerichtsrat O. Lüddecke vom Sozialgericht Duisburg an das Sozialgericht Gelsenkirchen.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungsrat P. Nelles vom Arbeits- und Sozialministerium.

— MBl. NW. 1962 S. 526.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Regierungsvorlage	
Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 25. Mai 1961	692
Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bodenrechts	693
Interpellation Nr. 24 der Fraktion der CDU	
Auseinandersetzungen der Gewerkschaft der Polizei mit dem Innenministerium	697
Regierungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt	698
Interpellation Nr. 25 der Fraktion der FDP	
Mangel an Volksschullehrern	701

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1962 S. 527.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 2. 3. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2030	2. 3. 1962	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	89
20320	23. 2. 1962	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten	90
213	2. 2. 1962	Verordnung über das Lagern von leichtentzündlichen Ernteerzeugnissen	90

— MBl. NW. 1962 S. 527.

Nr. 16 v. 7. 3. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
213	15. 2. 1962	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland über die Brandschutzforschung	93
20320	15. 2. 1962	Verordnung über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten	94
7101	13. 2. 1962	Bekanntmachung über die Anerkennung des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e. V. als technische Überwachungsorganisation im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO	95
780	15. 2. 1962	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1962 (Umlagefestsetzungsverordnung 1962)	96
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	14. 2. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung von Solingen-Ohligs nach Neuß	96
	14. 2. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelleitung Bergmannsglück—Gladbeck	96
	14. 2. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Doppelleitung von Berghausen nach Erndtebrück	96

— MBl. NW. 1962 S. 528.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 5 v. 1. 3. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		4. BGB §§ 1993, 1994 I S. 1, 2002, 2314 I S. 3. — Für die Errichtung eines nach § 2002 BGB aufgenommenen Inventars des Erben ist die Einreichung beim Nachlaßgericht nach § 1993 BGB wesentlich. Der Antrag nach § 1994 I S. 1 BGB auf Bestimmung einer Inventarfrist kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein nach § 2314 I S. 3 BGB von den Erben aufgenommenes, die Form des § 2002 BGB wahrendes Nachlaßverzeichnis infolge unrichtiger Sachbehandlung zu den Nachlaßakten gelangt ist. — Das bereits bei den Nachlaßakten befindliche Nachlaßverzeichnis wird nicht dadurch zu einem wirksam errichteten Inventar, daß der Erbe gegenüber dem Nachlaßgericht erklärt, es solle als von ihm errichtetes Inventar angesehen werden. OLG Hamm vom 13. Oktober 1961 — 15 W 418/61	59
Benachrichtigung des Jugendamts in Ehe- und Unterhaltssachen	53	5. BGB §§ 2250, 2242; TestG §§ 13, 16, 23, 24. — Eine Absperrung i. S. von § 24 I TestG (jetzt § 2250 I BGB) lag vor, wenn der kranke Erblasser im Juli 1945 nur mit erheblichen Schwierigkeiten einen Richter oder Notar erreichen konnte, weil die meisten Amtsgerichte und Notare noch nicht wieder tätig waren. — Es muß die Überzeugung aller 3 Zeugen von der Schreibunfähigkeit des Erblassers in der Niederschrift festgestellt werden. Unterbleibt diese Feststellung, so ist das dann unschädlich, wenn feststeht, daß sie hätte getroffen werden können. OLG Hamm vom 8. Juni 1961 — 15 W 175/61	60
Bekanntmachungen	54	6. BGB §§ 2260, 2273. — Ob die in einem gemeinschaftlichen Testament enthaltenen Verfügungen des überlebenden Ehegatten zu verkünden sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ein Verzicht der Beteiligten auf die Eröffnung dieses Teils des gemeinschaftlichen Testaments kann erheblich sein, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. OLG Hamm vom 23. Mai 1961 — 15 W 153/61	62
Hinweise auf Rundverfügungen	54	7. BGB § 2361. — Die Rechtsnachfolger des Vor-erben haben ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des Antrages auf Einziehung des dem Nach-erben erteilten Erbscheins. OLG Hamm vom 7. Juli 1961 — 15 W 146/61	63
Personalnachrichten	54		
Gesetzgebungsübersicht	56		
Rechtsprechung		Freiwillige Gerichtsbarkeit	
Zivilrecht		VerschG § 15 a. — Für die zu Lastenausgleichszwecken beantragte Todeserklärung eines Verschollenen, der seinen letzten Wohnsitz in der Sowjetzone hatte, ist mangels einer Ersatzzuständigkeit nach Art. 2 § 7 VerschAndG dann, wenn der erste Antragsteller seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des VerschG hat, § 15a VerschG entsprechend anzuwenden. OLG Hamm vom 23. August 1961 — 15 Sbd 48/61	63
1. 2. BMietG § 2 Ziff. 1 u. 4. — Mieterhöhungsmöglichkeiten bei nicht abgeschlossenen Wohnungen in Gemeinden zwischen 20 000 und 100 000 Einwohnern. LG Bielefeld vom 29. November 1961 — 2 S 290/61	57		
2. RVO §§ 899, 903. — Der Betriebsunternehmer macht sich der qualifizierten Fahrlässigkeit im Sinne des § 903 RVO schuldig, wenn er es an der Aufmerksamkeit fehlen läßt, zu der er gerade wegen seines Berufes besonders verpflichtet ist. — Die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften stellt regelmäßig eine solche qualifizierte Fahrlässigkeit dar. Es besteht die Vermutung, daß ein schuldhafter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem solchen Verstoß und dem Schaden begründet. Zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften und dem Unfall ist es nicht erforderlich, daß festgestellt wird, wie sich der Unfall in allen Einzelheiten zugetragen hat (BGH VersR 53, 335; 56, 435). — Wer gewerbsmäßig Ausbaggerungen vornimmt, muß sich im Rahmen der allgemeinen technischen Erfahrung die Kenntnisse verschaffen, die die sichere Bewältigung der ihm übertragenen Aufgaben erfordert (BGH NJW 61, 1523). — § 903 RVO bezieht sich nicht auf Betriebsunfälle selbstversicherter Unternehmer. Das gilt angesichts der sich aus der Ehe ergebenden engen Gemeinschaft auch für die Ehefrau des Betriebsunternehmers. OLG Köln vom 31. Oktober 1961 — 9 U 100/60	57		
3. BGB § 832. — Das Maß der anzuwendenden Aufsicht richtet sich danach, was unter den gegebenen Umständen verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen tun würden. Alter und Eigenart des Kindes sowie die wirtschaftliche Lage der Eltern und ihre Belastung mit Berufspflichten sind dabei zu berücksichtigen. — Ein besonders bösesartiges, zu üblen Streichen neigendes Kind mit erheblichen charakterlichen oder erziehungsbedingten Mängeln muß beim Spiel außerhalb der Wohnung der Eltern so beaufsichtigt werden, daß jederzeitiges Eingreifen möglich ist. — Dieselben Anforderungen können nicht an die Aufsicht über ein normal veranlagtes Kind gestellt werden. OLG Köln vom 31. Oktober 1961 — 9 U 59/60	58		

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
